Ergänzende Bedingungen der
EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG

Mit uns gut leben EVI

Zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV).

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV/GasGVV
Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger (nachfolgend EVI) vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Energieverbrauch erheblich erhöht oder verringert.

2. Abrechnung, § 12 StromGVV/GasGVV
2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung).
2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet die EVI den Strom-/Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet die EVI dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preistabelle.
2.3 Auf Wunsch des Kunden können Zwischenabrechnungen, Rechnungskopien und Bescheinigungen für Ämter erstellt werden. Hierfür berechnet die EVI dem Kunden ein zusätzliches Entgelt gemäß Preistabelle.

3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV/GasGVV
Die EVI erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagzahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Fall einer monatlichen Abrechnung erhebt die EVI keine Abschlagszahlungen.

4. Vorauszahlungen, § 14 StromGVV
Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Lieferant berechtigt, Vorauszahlungen der Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder ein sonstiges vergleichbares Vorauszahlungssystem einzurichten.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV/GasGVV
Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Abschlagszahlungen unter Angabe seiner Kundendaten wahlweise durch SEPA-Basis- oder SEPA-Firmenlastschriftmandat, Dauerauftrag oder Überweisung auf ein Konto der EVI zu leisten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der EVI.

6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV/GasGVV
6.1 Rechnungen der EVI werden zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem von der EVI jeweils festgelegten Zeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung – fällig.
6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die EVI, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preistabelle berechnen. Für die Wegekosten gelten die jeweils gültigen, in den Ergänzenden Bedingungen des zuständigen Netzbetreibers zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) und zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) veröffentlichten Kosten als vereinbart. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

7. Unterbrechung der Versorgung, §§ 41 f, 41 g EnWG
Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung, sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Es gelten die jeweils gültigen, in den Ergänzenden Bedingungen des zuständigen Netzbetreibers zur Niederspannungsanschlussverordnung - NAV und Niederdruckanschlussverordnung - NDAV veröffentlichten Kosten als vereinbart. Die Kosten stellt die EVI dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

8. Kündigung, § 20, StromGVV/GasGVV
Die Kündigungsfrist des Strom-/Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden beträgt 14 Tage und bedarf der Textform. Unter www.evi-hildesheim.de kann der Vertrag mit dem Onlineformular „Vertragsbeendigung“ gekündigt werden. Die Kündigung soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Objektnummer
- Kündigungsdatum
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung
- Marktlokations-Identifikationsnummer

Bei einem Umzug ist die EVI durch den Kunden mindestens zwei Wochen vor Umzugsterminschriftlich zu informieren.

9. Widerrufsrecht
Der Kunde hat bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 312g BGB das Recht, den Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Für den Widerruf kann das Muster-Widerrufsformular verwendet werden.

10. Datenschutz
Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in den Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Lieferanten. Diese sind auf der Internetseite des Lieferanten www.evi-hildesheim.de/datenschutz einsehbar und können heruntergeladen werden. Ferner erhält sie der Kunde mit Vertragsschluss.

11. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz
Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

12. Inkrafttreten
Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.03.2026 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.03.2025.

Entgeltregelung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Strom und Erdgas der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG

	Netto-preise	Brutto-preise*
I. Abrechnung		
je zusätzlicher monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung / Zwischenabrechnung (eine Jahresabrechnung ist im allgemeinen Preis enthalten)	12,61 €	15,00 €
Rechnungskopie	2,10 €	2,50 €
je Bescheinigung (für Ämter)	2,10 €	2,50 €
II. Weitere Kosten		
Mahnkosten	2,25 €	Ust.-frei
Kosten für eine Adressermittlung	nach Aufwand	
Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung	nach Aufwand	
Kosten für die Erstellung einer Energieverbrauchshistorie	nach Aufwand	
Unterbrechung der Anschlussnutzung	nach Aufwand	
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung	nach Aufwand	

* Die Bruttobeträge erhalten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19%), soweit vorstehend nicht als steuerbefreit ausgewiesen.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an die **EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG, Römerring 1, 31137 Hildesheim, E-Mail kundenservice@evi-hildesheim.de**

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) /die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

_____

Bestellt am (*) / erhalten am (*)

_____

Name des/der Verbraucher(s)

_____

Anschrift des/der Verbraucher(s)

_____

Datum, Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen